

# Textilarbeiter-Zeitung

Organ des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands.

Die „Textilarbeiter-Zeitung“ erscheint jeden Samstag. Verbandsmitglieder erhalten die Zeitung unentgeltlich. Bestellungen durch die Post für das Vierteljahr 3 Mark.

Schriftleitung: Düsseldorf, Konkordiastraße Nr. 7. Fernaus Nr. 4423.

Verlag: C. M. Schäfer, Düsseldorf, Konkordiastraße 7.  
Druck und Vertrieb Joh. van Rens, Creisfeld, Luth. Kirchstraße Nr. 63-65.  
Telegraf: 4692.

## Kriegssfürsorge durch Ansiedlung.

Eines der bedeutsamsten sozialen Gesetze ist das Reichsgesetz über Kapitalabfindung für Kriegerrenten. Auf Grund dieses Gesetzes können Kriegsverletzte, die nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz oder des Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes Anspruch auf Kriegsversorgung haben, auf ihren Antrag hin durch Zahlung eines Kapitals abgesunden werden. Die Kapitalabfindung erfolgt zum Zwecke der Ansiedlung oder zur Stärkung des bereits vorhandenen eigenen Grundbesitzes. Der zur landwirtschaftlichen Arbeit fähige Kriegsverletzte und dessen Angehörige sind so in der Lage, sich eine bescheidene und sichere Existenz zu schaffen, oder ihren bisherigen Besitz sich zu erhalten, zu sichern, ja zu erweitern. Um auch Kriegsverletzen, die bisher Landwirtschaft oder Gärtnerei nicht betrieben haben, die Ansiedlung auf eigenem Lande zu erleichtern und zu ermöglichen, wird jenen, die sich dazu melden, in den Invalidenschulen entsprechender Fachunterricht erteilt; sie erwerben so die nötigen Kenntnisse für die auf der Siedlung wartenden Arbeiten.

Dass der Betrag und die kapitalisierte Summe, die auf Grund des Kapitalabfindungsgesetzes an Stelle der Kriegerrenten gewährt werden kann, nicht so unbedeutend ist, geht daraus hervor, dass z. B. ein 21-jähriger Kriegsverletzter, der neben der Rente Kriegs- und Verstümmelungszulage bezieht, über 9000 Mr. Abfindung erhält, wobei die erstgenannte Rente weiterläuft.

Bayern hat zum Kapitalabfindungsgesetz alsbald nach dessen Zustandekommen noch ein weiteres getan, um die Ansiedlung Kriegsverletzter besonders auf dem Lande zu unterstützen. Einem Antrage der Abgeordneten Held, Freiherrn v. Tryberg und Gen. entsprechend, ist das Gesetz vom 15. Juli 1916 entstanden, das der Landeskulturrentenanstalt, deren Mittel seit 1908 auch für Arbeiter-Wohnungszwecke Verwendung fanden, die Beileitung von Kleinsiedlung ermöglichte. Dieses bayerische Ansiedlungsgesetz gestattete die Hergabe von Darlehen zu billigem Zinsfuß an Siedler, bis zu drei Vierteln des Grundstückswertes. An Siedler, die mehr als fünf Hektar Grundbesitz haben, werden Darlehen nur ausnahmsweise gegeben. Für Kleinsiedler und Kriegsverletzte ermöglicht also das bayerische Gesetz, in Verbindung mit dem Kapitalabfindungsgesetz, die vollständige Finanzierung einer Siedlung auf dem Lande, oder auch eines kleinen Gärtnereibetriebes oder dergleichen in der Nähe oder Umgebung einer Stadt. Zur gleichmäßigen Durchführung der beiden hier in Frage kommenden Gesetze ist nun durch Ministerialentschließung vom 15. Januar 1917 eine Landessiedlungsstelle für Bayern errichtet worden. Bei dieser Stelle werden alle Siedlungsfragen geprüft und die Grundstücksvermittlung in Verbindung mit den acht Kriegs-Fürsorgestellen des Landes betrieben. Bei der Siedlungsstelle ist ein Ausschuss tätig, dem die Referenten des Reg. Staatsministeriums des Innern, der Zentralwohnungsinspektor, die Vertreter einer Reihe von landwirtschaftlichen Organisationen, Wohnungsvereinen und Baugenossenschaften angehören.

Die Tätigkeit der Landessiedlungsstelle mit ihrem Ausschuss erstreckt sich nach § 11 der Entschließung in der Hauptache auf die Vermittlung des Erwerbs geeigneten Grundbesitzes. Ausnahmsweise wird jedoch in besonderen

Fällen auch ein vorübergehender Eigenerwerb zum Zweck der weiteren Aufteilung und Zustandsetzung in Betracht zu ziehen sein. Als Eigentümer kann in solchen Fällen bis auf weiteres der Bayerische Kriegsinvalidenfonds (e. V.) eintreten.

In solchen Fällen ergibt sich für die Landessiedlungsstelle und für den Landessiedlungsausschuss noch die Mitwirkung bei folgenden weiteren Aufgaben: Neubildung von landwirtschaftlichen Betrieben unter fünf Hektar, Neubildung vorstädtischer Kleinsiedlungen, namentlich auch die Schaffung geeigneter Wohnstätten, Verkleinerung von Unwesen auf fünf Hektar und darunter, unter Wahrung eines einer lebensfähigen Betriebsgröße, betriebstechnische Verbesserung mit Mängeln behafteter Betriebe, zweitmäßige Vergrößerung von Zweigbetrieben, Instandsetzung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie Verbesserung sonstiger Einrichtungen, sagt die Ministerialentschließung.

In allen Fällen der Ansiedlung von Kriegsbeschädigten ist besonderer Wert darauf zu legen, dass das wirtschaftliche Fortkommen des Ansiedlers dauernd gewährleistet ist und insbesondere die Belastung sich in angemessenen Grenzen hält! Das Vorgehen Bayerns verdient allenfalls Nachahmung.

S. P.

## Vom Recht.

Ihrer Natur nach müssen die Menschen zusammenleben, und leben sie auch tatsächlich zusammen. Nur ist dieses Zusammenleben bald in einem höheren Grade, bald in einem niederen Grade vorhanden. In dünn bebauten Gegenden ist der Verkehr der Menschen nicht so ausgeprägt wie in Ländern mit dichter Besiedlung, auf dem Lande spärlicher wie in der Stadt. Stets und überall aber ist er da. Wo aber ein Durcheinandergehen und Miteinanderleben stattfindet, da ist auch eine Ordnung notwendig, d. h. es sind Regeln erforderlich, nach denen sich der Verkehr vollzieht. Vollständige Regellosigkeit macht jeglichen Verkehr unmöglich. Die Regelung muss um so feiner ausgebaut sein, je intensiver der Verkehr ist und je größer der Kreis der Menschen ist, den er umfasst.

Heute ist der Verkehr der Menschen so intensiv wie wohl nie zuvor, sowohl seiner Häufigkeit als auch seiner Ausdehnung nach. Er führt uns täglich mehrere Male, ja manchen hundert- und tausendmal mit unseren Mitmenschen zusammen, und umspannt den Erdball. Demnach müssen die Regeln des Verkehrs heute ganz besonders zahlreich und sein sein.

Wo finden wir diese Regeln? Wo sind sie, wo stehen sie und wie lauten sie? Diese Fragen müssen — so soll man wenigstens annehmen — jeden interessieren, weil ja jeden täglich, fast jeden Augenblick sich danach zu richten hat. Merkwürdigerweise ist aber das Interesse dafür recht gering. Woher das kommt, ist schwer zu sagen. Vielleicht weil die Menschen für die nächstliegenden Dinge überhaupt schwach interessiert sind. Die Bedeutung der obigen Fragen wird durch diese Interesselosigkeit nicht abgeschwächt und soll im Folgenden in etwa beantwortet werden.

Die Regelung des menschlichen Verkehrs erfolgt nach den Geboten und Verboten der Sittlichkeit, der Gewohnheit und des Rechtes. Was hat man unter diesen drei ordnungseigenen Faktoren zu verstehen und wie unterscheiden sie sich von einander?

Die Vorschriften der Sittlichkeit oder Moral sind Gottes Gebote. Sie werden uns übermittelt durch die Lehren der Kirche, durch die Stimme des Gewissens und der Vernunft. Sie wenden sich in erster Linie an unseren Willen. Die Moral lehrt, was gut und was schlecht ist, und fordert, daß wir das Gute wollen und das Böse verabscheuen. Sie fordert aber auch weiter, das Gute zu tun und das Böse zu unterlassen. Sie gibt uns also Anweisungen über unser praktisches Verhalten zum „Nächsten“, d. h. unsere Mitmenschen. Sie enthält demnach eine Regelung der Lebensverhältnisse, eine Ordnung. Aber nicht alle Menschen haben dieselben moralischen Grundsätze überkommen. Auch haben nicht alle Menschen von innen heraus dieselben moralischen Ansichten. Die Grundsätze der Moral richten sich auch nicht so sehr auf das äußere Verhalten, als auf die innere gute Gesinnung der Menschen. Und hinter der Verlezung der Moralgesetze steht keine andere Strafe als die tadelnde Stimme des Gewissens. So sind sie verschieden und werden oft übertreten. Aus allen diesen Gründen vermag die Moral allein nicht das Zusammen- und Durcheinanderleben der Menschen zu ordnen. Immerhin aber ist sie in Wirklichkeit eine Ordnerin des menschlichen Lebens in sehr hohem Maße. Man überdenke nur, bei wieviel Handlungen der Mensch im Verkehr mit Mitmenschen von moralischen Erwägungen sich leiten läßt.

Die Gewohnheit, hier im Sinne von Sitte, Konvention, Brauch, Konvenienz verstanden, enthält die Ansichten eines größeren oder kleineren Gesellschaftskreises, eines Standes, eines Berufes oder auch eines Ortes. Diese Ansichten erscheinen dem einzelnen Zugehörigen als Vorschriften, die zu befolgen sind. Sie beziehen sich lediglich auf das äußere Verhalten der Menschen. Der Mensch handelt der Sitte, dem Brauche gemäß, wenn er so handelt, wie es üblich ist (z. B. den üblichen Umzug in dem üblichen Anzug mitmacht, die höher gestellte Person rechts gehen läßt, beim Besuch „Vornehmer“ seine Bejußbarkeit angibt, sich vorher die Füße reinigt, dem Kellner ein Trinkgeld gibt usw.). Was er dabei denkt und wie er sich innerlich dazu fühlt, danach fragt die Sitte nicht. Ihre Gebote haben an sich nichts mit denen der Sittlichkeit zu tun. Da aber auch die Gebote der Sittlichkeit, wie gesagt, sich vielfach im Leben Beachtung verschaffen und synach ebenfalls zur Gewohnheit werden, so pflegen wir nicht immer scharf zu unterscheiden zwischen Moral oder Sittlichkeit einerseits und Sitte, Brauch, Konvenienz andererseits.

Die Macht der Sitte ist groß, wenn auch hinter der Nichtbefolung ihrer Vorschriften weder seelische noch leibliche Belohnung, sondern nur das Aburteil und das gesellschaftliche Verhalten des Menschenkreises steht, in dem man sich bewegt und dessen Bräuche und Sitten man verlebt hat (Verachtung, Abbruch des Verkehrs). Aber sie ist doch nicht so mächtig und nicht so einheitlich und reichhaltig, daß sie das Zusammenleben eines ganzen Volkes befriedigend zu ordnen vermöchte. Dieser Aufgabe ist sie um so weniger gewachsen, als sie vielfach unsittlich und fortschrittsfeindlich ist. (Man denke nur an die in gewissen Kreisen üblichen Geldheiraten, an die Sitte, über die Verhältnisse „standesmäßig“ zu leben, an den Saufzwang studentischer Vereinigungen, an das Zweim- und Steinlinderystem, an gewisse Moden, an die Verachtung unehelicher Kinder, an die geringe Schätzung körperlicher Arbeit, an die Sitte „vornehmer“ Mütter, nicht selbst zu stellen, an den Mietstaat, an das Hochamt an alten unwürdigen Arbeitsmethoden, an veraltete, unzweckmäßige Ernährungsmethoden, an das Vorquinwesen.)

Da also Moral und Gewohnheit den Verkehr der Menschen untereinander nicht genügend zu regeln vermögen, so haben sich Staaten gebildet. Der Staat trifft eine besondere Regelung aller Verhältnisse durch seine Gesetze, und die Gesamtheit aller dieser Gesetze nennen wir das Recht.

Das Recht unterscheidet sich demnach sowohl von der Moral als auch vom der Sitte (Gewohnheit). Einige Unterschiede mögen herauorgehoben sein. Die Gebote der Moral haben ihren Ursprung in Gott; die Gebote der Sitte entspringen den Ansichten und Liebungen gesellschaftlicher Kreise,

das Recht dagegen ist vom Staat geschaffen. „Der Staat ist der Vater alles Rechtes.“ Die Gebote der Moral richten sich in erster Linie um die innere Gesinnung des Menschen, während das Recht wie die Sitte auch sein äußeres Verhalten sehen. Das Recht gilt für alle Menschen des Staates, der es gesetzt hat, ohne Rücksicht auf die gesellschaftlichen Anschaulungen einzelner Kreise. Hinter der Nichtbefolgung des Sittengesetzes (was gleichbedeutend mit Moral ist) steht die Strafe des schlechten Gewissens, hinter der Verlezung der Sitte die Missachtung der Gesellschaft, hinter der Verlezung von Rechtszügen der starke Arm des Staates.

Alle drei Faktoren fordern aber natürlich nicht überall ein verschiedenes Verhalten. Im Gegenteil, meistens decken sie sich. Wer einen anderen bestiehlt, verlebt, tötet, übertreift sowohl die Gebote der Sittlichkeit und der Sitte als auch des Rechtes. Diese vielseitige Übereinstimmung ist auch leicht erkläbarlich. Viele sittliche Anschaulungen sind aber zur Gewohnheit, zur Sitte und durch Gesetzgebung zu Rechte geworden. Umgekehrt kann man auch sagen, daß die Sitte, die Gewohnheit unsere sittlichen Anschaulungen beeinflußt, und was die Rückwirkung des Rechtes auf die Sitte und Sittlichkeit anbetrifft, so sagt Ruedorffer in seinem Buche „Grundzüge der Weltpolitik“ sehr zutreffend: „Das Recht will zur Sitte werden und an die Stelle der äußeren Gesetze, hinter denen doch immer der Staat mit seinen Gerichten und Gefängnissen steht, in den Herzen der Menschen selbst eine innere Ordnung verankern, die den äußeren Zwang entbehrlich macht.“ Das Recht ordnet aber manches, was weder die Moral noch die Sitte regelt. Hierzu sei beispielweise hingedeutet auf die Zivilprozeßordnung, auf die Polizei- und Steuerordnung, auf die Ordnung des Wasserwesens, aber auch auf die Versicherungsordnung und die Arbeiterschutzgesetzgebung. Es ist sogar denkbar, daß das Recht in dem einem oder anderen Falle gegen die Moral verstößt.

Das Recht ist nicht gleich mit Gerechtigkeit. Meistens erscheint uns das, was Recht ist, auch als richtig, recht, gerecht. Nicht selten ist es aber auch anders. Vielen erscheint z. B. die jetzige gesetzliche Verteilung der Steuerlast als ungerecht. Weite Kreise des Volkes halten die Aufrechterhaltung der Bruchstücke des Sittengesetzes für ungerecht. Auch der Umstand, daß die Arbeiter nicht so viele staatsbürglerliche Rechte haben wie die Angehörigen anderer Stände, wird als ungerecht angesehen. Allgemein gesehen geht der Unterschied zwischen Recht und Gerechtigkeit schon daraus hervor, daß wir immer neue Gesetze machen, denn damit wollen wir eine neue Regelung des Miteinanderlebens treffen, die mehr als die bisherige der Gerechtigkeit entspricht. Der Menschen Streben geht nach Gerechtigkeit, nach gerechtem Rechte. Solange aber ungerechte Gesetze bestehen, sind sie Recht, ein Teil Rechtsordnung.

Gewaltig groß ist die Zahl der Gesetze eines Staatswesens, die seine Rechtsordnung ausmachen. Allein die Auszählung der im Deutschen Reich mit seinen Bundesstaaten geltenden Gesetze würde Bände füllen. Niemand beherrscht alle diese Gesetze, selbst der gelehrtste Jurist nicht. Das ist aber auch nicht erforderlich. Wünschenswert aber ist, daß jeder etwas von den Gesetzen, also von dem Rechte weiß, das für alle wichtig ist, und das für ihn nach seinem Stande und seinem Berufe eine besondere Bedeutung hat.

## Ernährungsfragen.

### Eine neue Eingabe der Gewerkschaften.

Die Gewerkschaften alter Richtungen sandten eine neue Eingabe an den Präsidenten des Kriegsernährungsamts, Exzellenz v. Batocki, in der sie gegen die Vorschläge des deutschen Landwirtschaftsrats die nachdrücklichste Verwahrung einlegen und zum Ausdruck bringen, daß auch die Grundsätze der landwirtschaftlichen Hochschullehrer für die Preisgestaltung ihnen nicht völlig zeitgemäß erscheinen. Die landwirtschaftlichen Betriebe haben sich völlig rentabel erwiesen, so daß eine neue Preiserhöhung nicht in Erhöhung des Preises für Brotgetreide, Kartoffeln und Butter gesucht werden müsse, sondern in einer entsprechenden Mätnern Herabsetzung des

Preises für Futter, Getreide, Kohlrüben, Futterrüben, Bieh und Milcherzeugnisse. Zum Schluß empfiehlt die Eingabe, das Kriegsamt in angemessene Verbindung mit dem Kriegsernährungsamt zu bringen und diesem die Befugnis zu verleihen, an den Beschlüssen des Kriegsernährungsamtes mitzuwirken, die Durchführung der Verordnungen zu überwachen und die für die Versorgung der Zivilbevölkerung und des Heeres benötigten Lebensmittel zu beschlagnehmen, zu enteignen und an der Verteilung derselben mitzuwirken.

## Allgemeine Rundschau.

### Arbeiter- und Angestelltenausschüsse.

Gemäß § 11 des Gesetzes für den vaterländischen Hilfsdienst müssen in allen Hilfsdienstbetrieben, für die Titel 7 der Gewerbeordnung gilt, und in denen in der Regel mindestens 50 Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden, ständige Arbeiter- oder Angestelltenausschüsse bestehen. Wo solche Ausschüsse bis zum Erlass des Gesetzes noch nicht vorhanden waren, müssen sie neu gewählt werden. Der Betriebsunternehmer ist für die Errichtung dieser Ausschüsse verantwortlich. Die näheren Vorschriften für Errichtung und Wahl der Ausschüsse sind von den Landeszentralbehörden zu erlassen. Preußen und andere Bundesstaaten haben diese Wahlordnungen inzwischen bekannt gegeben. Eine Frist für die neue Wahl ist dabei nicht angesetzt. Im Interesse der erfolgreichen Durchführung des Gesetzes wäre es zu wünschen, wenn diese Ausschüsse überall möglichst bald gewählt würden.

Der Gesetzgeber hat diesen Ausschüssen sehr wichtige Aufgaben übertragen. Sie haben Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft, die sich auf die Betriebseinrichtungen, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebes und seiner Wohlfahrtseinrichtungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern. Damit sind alle Fragen der Lohn- und Arbeitsbedingungen in den Bereich der Tätigkeit dieser Ausschüsse gestellt. Ihre Zusammensetzung und ihre praktische Tätigkeit ist deshalb für die Arbeiterschaft von weittragender Bedeutung.

Die Arbeiterschaft bringt deshalb diesen Wahlen ein weitgehendes Interesse entgegen. Die verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen haben eine Vereinbarung getroffen, überall wo eben möglich gemeinsame Vorschlagslisten für die Arbeiterausschusswahlen aufzustellen.

Die Wahlen sind geheim und finden nach dem Verhältniswahlkasten und mit gebundenen Listen statt. Wahlberechtigt sind die volljährigen Arbeiter oder versicherungspflichtigen Angestellten des Betriebes, oder der Betriebsabteilung, ohne Unterschied des Geschlechts, soweit sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Den weiblichen Hilfsdiensttägigen ist damit das aktive und passive Wahlrecht zu den Arbeiter- und Angestelltenausschüssen eingeräumt. Die näheren Vorschriften über die Vorbereitung und Leitung der Wahl, über Stimmabgabe, Feststellung des Wahlergebnisses, Anfechtung und Ungültigkeit der Wahl usw. sind in den betreffenden Wahlverordnungen enthalten. Die preußische Wahlordnung ist in dem vom Christlichen Gewerkschafts-Berlag, Köln, Venloerwall 9, herausgegebenen „Leitfaden für den vaterländischen Hilfsdienst“ wörtlich zum Abdruck gebracht. Diese Schrift enthält auch sonst in kurz gefasster, klarer und übersichtlicher Darstellung alles, was die Hilfsdienstpflichtigen über das Gesetz zu wissen notwendig haben.

### Ein Erlass des Reichskanzlers über die Familienunterstützung.

Ein Erlass des Reichskanzlers über die Gewährung der Familienunterstützung an Bedürftige stellt einige bemerkenswerte Grundsätze auf. Danach kann Frauen die Unterstützung entzogen werden, wenn sie eine ihnen angemessene Arbeit vermeidern. Andererseits wird darauf hingewiesen, daß die Lieferungsverbände bei Frauen, die ihre Pflicht in jeder Weise tun, und womöglich trotz schwieriger häuslicher Verhältnisse sich durch ihrer Hände Arbeit noch etwas hinzu-

erwerben, nicht unherzig zu verfahren haben. Die Familienunterstützung wird ihnen nicht etwa mit Rücksicht auf den Arbeitslohn ohne weiteres entzogen oder gekürzt werden dürfen. Bei Berücksichtigung der schwierigen Ernährungsverhältnisse und teureren Lebensbedingungen wird sie ihnen vielmehr auch im Interesse der besseren Ernährung der Kinder im wesentlichen auch dann zu belassen sein, wenn eine Bedürftigkeit nicht ganz zweifellos vorliegen sollte. Die Lieferungsverbände werden daher die Frage, ob bei Übernahme von Arbeit die Familienunterstützung ganz fortfallen oder gekürzt werden kann, nach Lage der gesamten Verhältnisse prüfen müssen. Allgemeine Anordnungen lassen sich in dieser Hinsicht nicht treffen, zumal auch bei der Gewährung von Zusatzunterstützungen in den einzelnen Lieferungsverbänden ganz verschieden verfahren wird. Als Grundsatz wird für alle Lieferungsverbände gelten können, daß von dem Arbeitsverdienst der Kriegerfrauen bei Prüfung der Bedürftigkeit ein Teil, vielleicht 50 v. H. überhaupt außer Betracht zu lassen ist. Auch wird noch zu beobachten sein, daß, falls eine Frau gezwungen ist, außerhalb ihres Wohnorts Arbeit zu nehmen und somit doppelten Haushalt zu führen hat, ihr dadurch auch besondere Unkosten erwachsen. Für diese Fälle wird der bezüglich der zur Arbeit entlassenen Heerespflichtigen aufgestellten Grundsatz, daß die dadurch entstehenden Mehrkosten mit 2 M. für den Tag in Ansatz zu bringen sind, zunächst nur genommen werden können. Es wird den Lieferungsverbänden zur Pflicht zu machen sein, auf der einen Seite alle Härten zu vermeiden, andererseits auch wirklich da einzuschreiten, wo tatsächlich unberechtigte Arbeitsverweigerungen festgestellt sind.

### Kündigung und Abfahrtschein.

Dem Schlichtungsausschuß (gemäß § 9 des Hilfsdienstgesetzes) in Hagen in Westfalen lag folgender Streitfall zur Entscheidung vor: Der Formier B. kündigte am 12. Dezember 1916 bei dem Prokuristen der Firma seine Arbeitsstelle. Dabei fragte er den Prokuristen ausdrücklich, ob er befugt sei, die Kündigung entgegenzunehmen. Dieses bejahte der Prokurist und erklärte sich mit der Kündigung einverstanden. Nach Ablauf der Kündigungszeit, am 27. Dezember, wurde dem Formier jedoch der Abfahrtschein verweigert. Der Arbeiter rief den Schlichtungsausschuß an, der die Ausstellung des Abfahrtscheins ebenfalls verweigerte.

Durch diesen Fall ist die prinzipielle Frage aufgeworfen, ob ein Arbeitgeber, der die Kündigung eines Arbeiters entgegennimmt, nachher berechtigt ist, den Abfahrtschein zu verweigern? Zwecks Klärung dieser Frage hat sich der Reichstagsabgeordnete Behrens als Vertreter der christlichen Gemeinschaften unter Darlegung des vorgeschilderten Einzelfalls an das Kriegsamt in Berlin gewandt mit dem Ersuchen, das Urteil des Hagener Schlichtungsausschusses zu korrigieren und die aufgeworfene Streitfrage grundsätzlich zu klären. Auf die Eingabe ist inzwischen von der Rechtsabteilung beim Kriegsamt nachfolgende Antwort eingelaufen:

„Das Kriegsamt ist nicht in der Lage, Entscheidungen der Schlichtungsausschüsse, die richterliche Behörden sind, im Verwaltungswege aufzuheben.“

Was die in dem Schreiben vom 5. 2. 17 und dessen Anlagen erörterten Rechtsfragen betrifft, so ist auch die Rechtsabteilung der Ansicht, daß der Arbeitgeber, der die rechtzeitige Kündigung eines Arbeitnehmers entweder selbst oder durch einen legitimierten Vertreter (Prokuristen) ausdrücklich und vorbehaltlos „annimmt“, damit zum Ausdruck bringt, daß er auch mit dem Ausscheiden des Arbeitnehmers nach Ablauf der Kündigungsfrist einverstanden ist. An diese Zustimmung bleibt er gebunden, so daß er dem Arbeitnehmer den Abfahrtschein beim Abgang nicht mehr verweigern darf. Tut er dies dennoch, so wird der vom Arbeitnehmer angerufene Schlichtungsausschuß den Abfahrtschein ohne weiteres auf Grund der Zustimmung des Arbeitgebers erteilen müssen, ohne daß er in der Lage ist, nachzuprüfen, ob ein „wichtiger Grund“ für das Ausscheiden vorliegt.

Die Rechtsabteilung beabsichtigt, diese Rechtsauffassung in einer der nächsten Nummern der Kriegsamtszeitung zu veröffentlichen."

Die Arbeiter, sowie die Vertreter in den Schlichtungsausschüssen, mögen sich diese Darlegung genau einprägen und gegebenenfalls Gebrauch davon machen.

## Aus unserer Industrie.

**Die Frage der einheitlichen metrischen Garnnumerierung,** welche in langen Jahren vor dem Kriege, trotz vieler nationaler und internationaler Kongresse der Beteiligten nicht geregelt werden konnte, dürfte aller Voraussicht nach jetzt im Kriege in Deutschland und, wenn nicht alle Anzeichen trügen, auch im Auslande endlich zur Entscheidung kommen. Somit wird die Angelegenheit international erledigt werden. Mehrere Interessenvertretungen des deutschen Webstoffgewerbes, welche bisher auf dem Standpunkt standen, daß mir durch Vereinbarung mit den ausländischen Vertretern des Zweiges die Ordnung der Angelegenheit herbeizuführen sei, scheinen diesen ihren Standpunkt jetzt aufzugeben zu haben, so daß eine Meinungsverschiedenheit in dieser Beziehung bei uns kaum mehr besteht. Diese Tatsache wird gutem Vernehmen nach für die gegebenden Körperschaften wie für die Regierung die Veranlassung geben, sobald wie möglich die metrische Garnnumerierung, selbstverständlich unter Berücksichtigung einer Übergangszeit, gesetzlich festzulegen. Es ist nicht uninteressant festzustellen, welche Wirkung das Bestreben des deutschen Webstoffgewerbes, endlich mit dem alten Zopf der vielseitigen Garnnumerierung zu brechen, in anderen Staaten und nicht zuletzt in denen von ihnen, welche bisher einem bezüglichen internationalen Abkommen beizutreten entgegen waren, zur Folge gehabt hat. In Russland hat die Regierung grundsätzlich die Einführung des metrischen Systems, und zwar auch im Spinnereigewerbe beschlossen. Dadurch werden die Länder, welche nach Russland Seiden-, Baumwoll- oder Wollgarne einführen, ohne weiteres gezwungen werden, dies in metrischer Ausmachung zu liefern. Holland, das mit der Ausnahme in der Baumwollindustrie schon längst das metrische System besitzt, soll sich bereit erklärt haben, alle Garne in derselben Ausmachung zu liefern. Italien, das, wie diejenigen Länder, welche Seidengarne erzeugen, solche in nicht metrischer Numerierung aufmacht, wird durch seine Abnehmer in den verschiedenen Ländern gezwungen sein, den Wechsel zu vollziehen, selbst durch England, welches bislang für alle Garnsorten sein Yard-System und sein veraltetes Gewicht aufrecht erhalten hat und aus verschiedenen Gründen als der hauptsächlichste Widersacher einer internationalen Regelung der Frage angesehen werden kann. Es ist nun von allergrößter Wichtigkeit, daß die englischen Verbraucher von Seidengarnen sich dahin erklärt haben, daß sie entschieden eine Änderung der Garnnumerierung auf metrischer Grundlage wünschen und ebenso, daß in letzter Zeit von Seiten der Wollgarnspinner Englands die gleiche Forderung erhoben wird. Der teilweise Widerstand der englischen Baumwollspinner wird ebenfalls nicht mehr lange aufrecht erhalten werden können. Das französische Webstoffgewerbe ist entschiedener Anhänger der metrischen Garnnumerierung, es hat den Anlaß für die bezüglichen internationalen Kongresse gegeben. An der Zustimmung der nordischen Länder darf ein Zweifel nicht erhoben werden. In Europa wird somit die Einführung des metrischen Garnsystems so sicherlich von allen Industriestaaten angenommen werden und, daß die überseischen Länder, insbesondere Japan und Amerika, sich mit dieser Neuerung einverstanden erklären werden, ist zweifellos, nachdem sich ihre Vertreter auf den Garn-Numerierungskongressen bedingungslos für das metrische System erklärt haben.

## Die Geschäftslage des deutschen Webstoffgewerbes

weist in dieser Woche in ihren einzelnen Teilen Veränderungen auf. Aus der Textilwirtschaft wird berichtet, daß der Stoffmarkt sich etwas abgeschwächt habe, daß über das weitere

Beschränkung in dem Betriebe nicht eingetreten sei. Aus dem Seiden gewerbe meldet man, daß neuerdings die Preise für den Rohstoff weiter angezogen haben und daß der Verkehr in den Webereien nach wie vor als befriedigend zu bezeichnen sei. Über den Geschäftsgang in den Papiergarn-Spinnereien und -Webereien wird berichtet, daß der Auftragsbestand in diesem Zweige nach wie vor sehr bedeutend ist, so daß Aufträge mit kürzeren Lieferzeiten kaum angenommen werden können. Im Leinengewerbe sowohl in bezug auf die Spinnerei wie hinsichtlich der Weberei ist eine Änderung der Lage nicht erkennbar. Dieser Zweig des Webstoffgewerbes hat auch weiterhin auf viele Monate hinaus volle Beschäftigung.

## Der englische Wollhandel

befindet sich infolge der behördlichen Maßnahmen betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen und der Beschlagnahme des Rohstoffes in einer höchst preären Lage. Zur Zeit ist jede Betätigung, rohe oder gelämmte Wollen für Zwecke der Industrie zu verkaufen, fast vollständig unterbunden, so daß sich viele Rämmereibetriebe in Yorkshire, solange keine Klärheit in dieser Frage herrscht, entschlossen haben, ihre Maschinen stillzulegen. Dieser Umstand bedeutet für den englischen Wollhandel ein immenser Schaden, umso mehr, da in der letzten Woche die Nachfrage der Verbraucher für Zwecke der Zivilverarbeitung merklich zugenommen hat.

## Ehren-Tafel.



### Es starben den Helden Tod fürs Vaterland

Johann Wiesmann aus Bocholt.

Engelbert Rauh aus Kaufbeuren.

Bernhard Mebius aus Nordhorn.

Anton Borgert aus Gronau.

Unteroffz. Bernhard Vöcking aus Gronau.

Emil Pahl aus Forst I. Laus.

Bernhard Kleine aus Bocholt.

Wilhelm Mertens aus M.-Gladbach-Hardterbroich.

Wilhelm Weyers aus Rheydt.

Josef Gingter aus Hochneukirch.

**Wir wollen Ihr Andenken in Ehren halten.  
Den Familien der Gefallenen unser inniges Beileid.**

## Gesammlungskalender.

Bocholt, 25. März und 1. April Abrechnung der Vertrauensleute von 10 bis 12 Uhr auf dem Büro.

## Inhaltsverzeichnis.

Artikel: Kriegsfürsorge durch Ansiedelung. — Vom Recht. — Ernährungsfragen: Eine neue Eingabe der Gewerkschaften. — Allgemeine Rundschau: Arbeiter- und Angestelltenausschüsse. — Ein Erlass des Reichslandrats über Familienunterstützung. — Kündigung und Abfahrtschein. — Uns unserer Judosteie: Die Frage der einheitlichen metrischen Garnnumerierung. — Die Geschäftslage des deutschen Webstoffgewerbes. — Der englische Wollhandel. — Ehrentafel. — Gesammlungskalender.

Verantwortlich für die Schriftleitung: J. B. C. M. Schiffer,  
Düsseldorf, Konradstraße Nr. 7.